Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 12. März 1997	Nummer 10

Inhalt Seite

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg als landesunmittelbare Körperschaft mit Dienstherrenfähigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen 130

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung der Landesgartenschau 2002 130

Landespersonalausschuß

Regelung des Verfahrens über die Feststellung der Befähigung für Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes für die nächsthöhere Laufbahn nach § 44 Laufbahnverordnung 131

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/1997

Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg als landesunmittelbare Körperschaft mit Dienstherrenfähigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
52-3162.8/30
Vom 15. Februar 1997

Auf Grund des § 154 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern angeordnet:

§ 1
Einleitungsbehörde

(1) Einleitungsbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung ist für die Beamten der Landesversicherungsanstalt Brandenburg

a) das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,

b) der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für die übrigen Beamten.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen behält sich vor, im Einzelfall die Befugnisse der Einleitungsbehörde an sich zu ziehen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung der Landesgartenschau 2002

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vom 18. Februar 1997

1. Gegenstand

Das Land Brandenburg beabsichtigt, im Jahr 2002 eine Landesgartenschau durchzuführen.

2. Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung der Landesgartenschau können sich alle Städte und Gemeinden des Landes bewerben.

3. Bewerbung

Folgende Unterlagen sind vom Bewerber in mindestens zweifacher Ausfertigung einzureichen:

- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes; Daten über die Bevölkerung, Wirtschaft, Infrastruktur usw.
- Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellung zur Gestaltung (Übersichtspläne), die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur und die planungsrechtliche Situation
- Erläuterungen der Gestaltungsziele (regionales, standortspezifisches Leitthema)
- Angaben über besondere landschaftsplanerische und städtebauliche Vorhaben und deren terminliche Abwicklung
- Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme gärtnerischer, kultureller und sportlicher Art während der Landesgartenschau
- Vorstellungen über kommunale Initiativen und Sonderveranstaltungen sowie mögliche bürgerschaftliche Aktivitäten nach der Landesgartenschau
- Kosten- und Finanzierungspläne, unterteilt in Investitions- und Durchführungshaushalt
- Darstellung der Folgekosten und deren Finanzierung
- Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers

4. Auswahlverfahren

Ein zu bildender Vergabeausschuß aus Vertretern der Ministerien, des Landes, des Vereins zur Förderung von Landesgartenschauen im Land Brandenburg sowie des Städte- und Gemeindebundes erarbeiten eine Auswahlempfehlung. Die abschließende Auswahl des für die Durchführung vorgesehenen Standortes bzw. Konzeptes erfolgt per Kabinettbeschluß.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Landesgartenschau ist grundsätzlich Aufgabe der Städte und Gemeinden. Das Land Brandenburg unterstützt die Städte und Gemeinden im Rahmen vorhandener Förderprogramme.

Weitere Auskünfte erteilt das Referat 41 im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tel. 0331-866/4410 bzw. 4412.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1997 zu richten an:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Regelung des Verfahrens über die Feststellung der Befähigung für Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes für die nächsthöhere Laufbahn nach § 44 Laufbahnverordnung

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
Vom 24. Februar 1997

Der Landespersonalausschuß hat am 11. Dezember 1996 vorbehaltlich des Inkrafttretens der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (LVO) zur Erfüllung der ihm in § 44 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 5 LVO übertragenen Aufgaben gemäß § 44 Abs. 3 LVO beschlossen:

Auf Antrag der obersten Dienstbehörde erkennt der Landespersonalausschuß Beamtinnen und Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes nach Feststellung der erfolgreichen Einführung die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn **nach Aktenlage** zu.

Für die Feststellung der Befähigung sind dem Landespersonalausschuß folgende Unterlagen vorzulegen:

1. 20 Antragsausfertigungen nach dem im Amtsblatt für Brandenburg vom 14. August 1995, S. 759 veröffentlichten Muster; Ziffer I. ist entsprechend anzupassen,

2. eine aktuelle dienstliche Beurteilung,

3. ein Prüfvermerk über das Vorliegen der für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Voraussetzungen, der sich jeweils an den in § 44 Abs. 1 oder Abs. 2 festgeschriebenen Voraussetzungen orientieren soll,

4. die Personalakte.

Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor einer Sitzung des Landespersonalausschusses bei der Geschäftsstelle einzureichen.

2A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0